Stadt Klütz

Beschlussvorlage Federführend: Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: **SV Klütz/20/14723** Status: öffentlich Datum: 26.08.2020 Verfasser: Nowotka, Dana

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle in Klütz

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:
Für die Schulsporthalle in Klütz wurde ein neues Schließsystem angeschafft, welches in die Benutzungs- und Entgeltordnung aufgenommen werden musste.
Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle in Klütz vom 19.10.2015 ist daraufhin überarbeitet worden. Alle Änderungen und Ergänzungen sind auf aktuelle Gegebenheiten angepasst worden - siehe synoptische Darstellung der Neufassung.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle in Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Synopse der
1- Änderung der Benutzungs und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Klütz

Mögliche Änderungen sind **grün** gekennzeichnet

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz	**1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz**
§ 1 <u>Regelnutzung</u> (1) Die Schulsporthalle der Stadt Klütz ist Stadteigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifeldhalle. (2) Die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.	§ 1 <u>Regelnutzung</u> (1) Die Schulsporthalle der Stadt Klütz ist Stadteigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifeldhalle. (2) Die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.
§ 2 <u>Sondernutzung (außerschulische Nutzung)</u> (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Schulsporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen. (2) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient. (3) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen. (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen. (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.	§ 2 <u>Sondernutzung (außerschulische Nutzung)</u> (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Schulsporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen. (2) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient. (3) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen. (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen. (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 <u>Anträge auf Benutzung/Genehmigung</u> (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird. (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Der Antrag für eine einmalige Benutzung wird über den Hallenwart geregelt und die regelmäßige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag) regelt das Amt Klützer Winkel. Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen. (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden. (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung. (7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister	§ 3 <u>Anträge auf Benutzung/Genehmigung</u> (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird. (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. **Die Anträge für die einmalige und für die regelmäßige Benutzung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag), regelt das Amt Klützer Winkel.** Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen. (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden. (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung. (7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister

der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. Der Bürgermeister kann den Hallenwart oder einen Beauftragten ermächtigen, die Nutzungsverträge nach beiliegendem Entgelttarif zu unterzeichnen. (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an. (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.	der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. **- entfällt -** (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an. (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.
§ 4 <u>Haftung</u> (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. (3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger	§ 4 <u>Haftung</u> (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. (3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger

Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen. (4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist. (5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen. (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.	Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen. (4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist. (5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen. (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
§ 5 <u>Benutzungsordnung</u> (1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist. (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen. (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden. (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt. (5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat	§ 5 <u>Benutzungsordnung</u> (1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist. (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen. (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden. (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt. (5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat

während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden. (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden. (8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden. (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen. (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen. (11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.	während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden. (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden. (8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden. (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen. (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen. (11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

(12) Während der Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.	(12) **An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Winter- und Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.**
§ 6 <u>Entgeltordnung/Entgelttarif</u> (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben. (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zu entrichten.	§ 6 <u>Entgeltordnung/Entgelttarif</u> (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben. (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich **entsprechend der Rechnungslegung durch das Amt Klützer Winkel zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der reservierten Termine (Belegplan – vierteljährlich) besteht kein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes.**
	§ 7 **<u>Schließsystem</u>** **(1) Wenn nötig, erhält der Nutzer - gegen Nachweis mittels Haftungserklärung durch die entgegennehmende Person - einen Schlüssel/Zugangschip zum Zugang für die Sportstätte. Die Rückgabe des Schlüssels/Zugangschip erfolgt am Ort der Aushändigung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Verschlusssicherheit!**

	(2) Ein Schlüssel/Zugangschipverlust ist beim Amt Klützer Winkel unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/Zugangschip haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern, ausprogrammieren der Zugangschip. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus). **(3) Der Schlüssel ist unverzüglich bei Vertragsende dem Amt Klützer Winkel zurückzugeben.**
§ 7 <u>Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung</u> Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen. Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit. Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.	**§ 8** <u>Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung</u> Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen. Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit. Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
§ 8 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 3. September 2012 außer Kraft.	**§ 9** <u>In-Kraft-Treten</u> Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz

vom _____

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 19. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 7 wird wie folgt geändert:

(1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. **Die Anträge für die einmalige und für die regelmäßige Benutzung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag), regelt das Amt Klützer Winkel.** Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.

(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

(5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

(6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.

(7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten.
- entfällt -

(8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.

(9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

(10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 5 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.

(2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

(3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

(4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.

(5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

(7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

(8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.

(9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

(10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

(11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

(12) An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Winter- und Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.

§ 7 kommt neu hinzu

Schließsystem

(1) Wenn nötig, erhält der Nutzer - gegen Nachweis mittels Haftungserklärung durch die entgegennehmende Person - einen Schlüssel/Zugangschip zum Zugang für die Sportstätte. Die Rückgabe des Schlüssels/Zugangschip erfolgt am Ort der Aushändigung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Verschlusssicherheit!

(2) Ein Schlüssel/Zugangschipverlust ist beim Amt Klützer Winkel unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/Zugangschip haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern, ausprogrammieren der Zugangschip. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).

(3) Der Schlüssel ist unverzüglich bei Vertragsende dem Amt Klützer Winkel zurückzugeben.

Die Bezeichnung § 8 wird geändert auf § 9.

Die Bezeichnung § 9 wird geändert auf § 10.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,_____

Jürgen Mevius (Siegel)
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 1 gültig ab: ……. 2015

Entgelttarif

			Entgelttarif
1.	**Hallennutzung / Training**		
a)	Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde	entgeltbefreit
b)	Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde Je Stunde	5,00 € 10,00 €
c)	Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz	Je Stunde	13,00 €
d)	Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine	Je Stunde Je Stunde	18,00 € 30,00 €
e)	Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben.		
2.	**Hallennutzung / Turniere**		
a)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		50,00 €
b)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		70,00 € 90,00 €
c)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist;		120,00 €
d)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist;		150,00 € 200,00 €
	Für die Versorgung und den Verkauf von alkoholfreien Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen.		

3.	**Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen** - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag **Durchführung Catering:** - pro Tag - pro Stunde		 200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 €
	Bei Großveranstaltungen ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.		
4.	**Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training** (separate Nutzung)		
	Stadteigene Vereine:		
	Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr	Je Stunde	2,50 €
	Nutzung durch Erwachsene	Je Stunde	5,00 €
	Fremde Vereine:		
	Nutzung ab 18. Lebensjahr	Je Stunde	10,00 €
	Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen.		
5.	**Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.**		
	Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden		 15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 €
6.	**Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.**	pro Stunde	80,00 €
	Für private und gewerbliche Nutzungen gilt: Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.		

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz

vom _____ (Lesefassung)

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am _____ wird folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Regelnutzung

(1) Die Schulsporthalle der Stadt Klütz ist Stadteigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifeldhalle.

(2) Die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Schulsporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.

(3) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.

(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung/Genehmigung

(1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Die Anträge für die einmalige und für die regelmäßige Benutzung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag), regelt das Amt Klützer Winkel.Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.

(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

(5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

(6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.

(7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten.

(8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.

(9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

(10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

(4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5
Benutzungsordnung

(1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.

(2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

(3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

(4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.

(5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

(7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

(8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.

(9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

(10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

(11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

(12) An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Winter- und Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.

§ 6
Entgeltordnung/Entgelttarif

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben.

(3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich entsprechend der Rechnungslegung durch das Amt Klützer Winkel zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der reservierten Termine (Belegplan – vierteljährlich) besteht kein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 7
Schließsystem

(1) Wenn nötig, erhält der Nutzer - gegen Nachweis mittels Haftungserklärung durch die entgegennehmende Person - einen Schlüssel/Zugangschip zum Zugang für die Sportstätte. Die Rückgabe des Schlüssels/Zugangschip erfolgt am Ort der Aushändigung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Verschlusssicherheit!

(2) Ein Schlüssel/Zugangschipverlust ist beim Amt Klützer Winkel unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/Zugangschip haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern, ausprogrammieren der Zugangschip. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).

(3) Der Schlüssel ist unverzüglich bei Vertragsende dem Amt Klützer Winkel zurückzugeben.

§ 8
Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.
Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit.
Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, _____

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 1 gültig ab: ……. 2015

Entgelttarif

			Entgelttarif
1.	**Hallennutzung / Training**		
a)	Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde	entgeltbefreit
b)	Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)	Je Stunde Je Stunde	5,00 € 10,00 €
c)	Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz	Je Stunde	13,00 €
d)	Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine	Je Stunde Je Stunde	18,00 € 30,00 €
e)	Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben.		
2.	**Hallennutzung / Turniere**		
a)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		50,00 €
b)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)		70,00 € 90,00 €
c)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist;		120,00 €
d)	Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist;		150,00 € 200,00 €
	Für die Versorgung und den Verkauf von alkoholfreien Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen.		

3.	**Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen** - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag **Durchführung Catering:** - pro Tag - pro Stunde		 200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 €
	Bei Großveranstaltungen ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.		
4.	**Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training** (separate Nutzung)		
	Stadteigene Vereine:		
	Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr	Je Stunde	2,50 €
	Nutzung durch Erwachsene	Je Stunde	5,00 €
	Fremde Vereine:		
	Nutzung ab 18. Lebensjahr	Je Stunde	10,00 €
	Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen.		
5.	**Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.**		
	Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden		 15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 €
6.	**Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.**	pro Stunde	80,00 €
	Für private und gewerbliche Nutzungen gilt: Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.		